



Merkblatt

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit diesem Merkblatt möchte Ihnen die Stadt Witten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für verschiedene Erfordernisse benennen, die sich im Zusammenhang mit Ihrer Baugenehmigung ergeben könnten.

Abgeschlossenheitsbescheinigung

Für die Aufteilung Ihres Wohn-/Geschäftshauses in Wohnungseinheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist Frau Lentzen, Bauordnungsamt, Annenstr. 111 b, Zimmer 2, Tel. 581-4302, zuständig. Hier erhalten Sie die Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG §§ 3,7 und 32).

E-mail: bauordnung@stadt-witten.de

Akteneinsicht

Die Einsicht in das Bauaktenarchiv erhalten Sie als Eigentümer, oder mit schriftlicher Vollmacht des Eigentümers. Zur Akteneinsicht benötigen Sie eine entsprechende Legitimation (z. B. aktueller Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder aktueller Grundbesitzabgabenbescheid) und müssen sich ausweisen können. Möchten Sie Einsicht in die Pläne bestehender Gebäude (Bestandsakten) erhalten, so wenden Sie sich per E-Mail an: bauordnung@stadt-witten.de

Abfallentsorgung

Jedes Grundstück ist an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen. Hierzu sind auf dem Grundstück Standplätze nach Maßgabe der Abfallsatzung (§§ 12 – 15) anzulegen. Fragen beantworten Herr Wickel und Herr Schaller, Tel. 581-3970, vom Betriebsamt, Dortmunder Str.15,

E-mail: entsorgung@stadt-witten.de

Anliegerbeiträge

Fragen zu Erschließungs-, Straßenbau- und Kanalanschlussbeiträgen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamtes – Abteilung für Erschließungsbeiträge, Annenstr. 111 b. Ihre Ansprechpartnerinnen sind: Frau Müller, Tel. 581-4563, Zimmer 100, Frau Melis, Tel. 581-4567, Zimmer 101, und Frau Harder, Tel. 581-4564, Zimmer 102.

E-mail: tiefbauamt@stadt-witten.de

Baulasten

Für einzutragende Baulasten oder Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis ist Frau Mutkamp, Bauordnungsamt, Annenstr. 111 b, Zimmer 31, Tel. 581-4311, die für Sie richtige Ansprechpartnerin.

E-mail: bauordnung@stadt-witten.de

Baumschutz

Die Stadt Witten hat zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten eine Satzung erlassen. Sollten Sie Fragen haben zu Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren, geschützten Bäumen, Ersatzpflanzungen o.ä., wenden Sie sich an das Betriebsamt, Herr Heier, Tel. 581-3550. (Baumschutzsatzung unter http://www.witten.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/sta10/orecht/or6/625.pdf). Fäll- und Rodungsarbeiten sollten möglichst in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres erfolgen.

E-mail: gruenflaechen@stadt-witten.de



Bergbau

Es wird darauf hingewiesen, dass an vielen Stellen auf dem Gebiet der Stadt Witten neben dem Tiefenbergbau auch oberflächennaher Bergbau umgegangen ist. Auskünfte über bergbauliche Verhältnisse und Bergschadengefährdung erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, Tel. 0231/5410-0. Informationen unter www.gdu.nrw.de

Denkmalschutz

Für den Bereich des Denkmalschutzes (Bau- und Bodendenkmäler) erläutert Ihnen der Mitarbeiter des Planungsamtes, Herr Terbahl, Tel. 581-4150 oder -4151, Annenstr. 113, Zimmer U 01, das zu beachtende Denkmalschutzgesetz und berät Sie fachlich. E-mail: planungsamt@stadt-witten.de

Eigenbetrieb Entwässerung

Gewässer

Sollten durch Ihr Bauvorhaben oberirdische Gewässer betroffen sein, sind vor dem Bau besondere technische und wasserrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Auskunft zu oberirdischen Gewässern erhalten Sie bei der Entwässerung Stadt Witten (ESW). Ansprechpartnerin ist Frau Ridder-Loos, Tel. 9173-772, Liegnitzer Str. 20 – 22, E-mail: esw@entwaesserung-witten.de

Starkregen

Informationen zur Gefährdung Ihres Grundstückes durch Starkregen und zu Schutzmaßnahmen gegen Überflutungen bei Starkregen gibt die Entwässerung Stadt Witten (ESW). Ansprechpartner ist Herr Wanders, Tel. 9173-771, Liegnitzer Str. 20 – 22, E-mail: esw@entwaesserung-witten.de

Grundstücksentwässerung

Für alle Belange der Grundstücksentwässerung, insbesondere dem Kanalanschluss an die öffentliche Sammelkanalisation Ihres Grundstückes, ist die Entwässerung der Stadt Witten (ESW), Herr Dipl.-Ing. Schliekert, Tel. 9173-769, Liegnitzer Str. 20 – 22, der für Sie zuständige Ansprechpartner.

E-mail: esw@entwaesserung-witten.de

Hierzu zählt auch die Beratung in Fragen der Regenwasserbeseitigung in Verbindung mit Wasserrechtsanträgen für die Versickerung oder Entwässerungsgebühren.

Anträge für die Zustimmung zum Kanalanschluss (2fach) oder Wasserrechtsanträge (3fach) sind unabhängig vom Bauantrag direkt bei der ESW; 58455 Witten; Westfalenstraße 18–20 (Postanschrift) einzureichen.

Indirekteinleitungen

Für Leichtflüssigkeitsabscheider ist gem. § 58 WHG eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Informationen hierzu und zu Fettabscheidern in der Gastronomie (nach Entwässerungssatzung) sind bei der Entwässerung Stadt Witten (ESW) einzuholen.

Ansprechpartnerin ist Frau Pater, Tel. 9173-775, Liegnitzer Str. 20 – 22,

E-mail: esw@entwaesserung-witten.de

Einmessungspflicht

Neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude sind nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes NW (§ 16 Abs. 2 u. 3) nach Fertigstellung einmessen zu lassen. Dazu ist der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet, die Einmessung auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Antrag darauf kann bei jeder/jedem in NRW zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (s. www.bdvi.de [dort Schaltfläche „ÖbVI-finden“ benutzen] oder Telefonbuch/Gelbe Seiten)



Erschließung

Ihr Grundstück gilt nur als erschlossen, wenn es in ausreichender Breite und Qualität an einer öffentlichen Straße anliegt und von dieser befahrbar ist. Ggf. ist dieser Anschluss von Ihnen in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen oder durch Vereinbarungen rechtlich zu sichern. Hindernisse, die einer Befahrbarkeit im Wege stehen (Pfosten, Laternen, Bäume, Leitungen, Schaltkästen usw.) sind nur in Ausnahmefällen veränderbar. Auskünfte dazu erteilt Herr Pfützenreiter, Tel. 581 – 4568, Annenstraße 111 b, Zimmer 203.

E-Mail: tiefbauamt@stadt-witten.de

Gehwegüberfahrt

Zur Erschließung gehören auch Zufahrten. Wenn Sie auf Ihrem Grundstück Garagen oder Stellplätze mit Fahrzeugen erreichen wollen, ist in aller Regel die Anlegung einer Gehwegüberfahrt oder ein passender Anschluss an die Straßenfläche erforderlich. Ihr Ansprechpartner beim Tiefbauamt ist Herr Bosch, Tel. 581-4516, Annenstr. 111b, Zimmer 211. E-mail: tiefbauamt@stadt-witten.de

Grundstücksteilungen

Für die Genehmigung von Teilungsanträgen bebauter Grundstücke gemäß § 8 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) ist Frau Mutkamp, Bauordnungsamt, Annenstr. 111 b, Zimmer 31, Tel. 581-4311, zuständig. E-mail: bauordnung@stadt-witten.de

Die Beratung und Antragstellung erfolgt durch eine Öffentlich-bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur.

Kampfmittelbeseitigung

Sollte im Rahmen einer Baugenehmigung die Bescheinigung über Kampfmittelfreiheit des Grundstücks erforderlich sein, kann diese in der Kampfmittelabteilung der Feuerwehr Witten beantragt werden.

Der Antrag kann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per E-Mail an kampfmittel@stadt-witten.de gesandt werden.

Als Anlage sind beizufügen:

- kurze Darstellung des Bauvorhabens
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- eine Übersicht in Form der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000
- sowie die Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück

Telefonische Nachfragen können unter den Rufnummern 581-3714 oder 581-3715 erfolgen.

Sondernutzungen

Wenn Sie öffentlichen Verkehrsraum (Gehwege, Fahrbahnen, Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche u.ä.) für Bauangelegenheiten (Gerüste, Kräne, Hubsteiger, Baumaterialien etc.) in Anspruch nehmen möchten, sind Herr Borys und Herr Kolodzeizyk Ihre Ansprechpartner, Ordnungsamt der Stadt Witten, Verkehrsabteilung, Tel. 581-3284 und -3286, Marktstr. 16. E-Mail:

verkehrsabteilung@stadt-witten.de

In allen übrigen Sondernutzungsangelegenheiten (Warenaufstellungen, Veranstaltungen, Straßenfeste, Werbeanlagen, Kundenstopper, Infostände, Plakatierungen etc.) sind Frau Morzeck, Frau Rieger und Herr Dahms Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner, Ordnungsamt der Stadt Witten, Verkehrsabteilung, Tel. 581-32 81, -3282 und - 3285, Marktstr. 16. E-mail: verkehrsabteilung@stadt-witten.de

Straßenaufbrüche/Aufgrabungen

Sofern zu Ihrem Grundstück Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-, Abwasser-, Strom-, Gas-, Telekommunikationsleitungen) zu verlegen sind und dafür der öffentliche Verkehrsraum in Anspruch genommen werden soll, so ist diese Aufgrabung im Tiefbauamt zu beantragen. Zuständig ist Herr Bosch, Tel. 581-4516, Fax 581-4599, Annenstr. 111 b, Zimmer 211. Email tiefbauamt@stadt-witten.de